

Grundrechtsschutz: Antworten auf pandemiebedingte Einschränkungen

Die durch das Virus Covid 19 ausgelöste gesellschaftliche und politische Krise hatte in Deutschland und Europa bis zum Beginn des brutalen Krieges in der Ukraine die Probleme der Flüchtlings-, Terror- oder Klimaschutzdebatte zurückgedrängt. Es bestehen aber weiterhin Fragen des Grundrechtsschutzes, die die kontrovers geführten Debatten um die Bekämpfung des Virus bestimmen. Anders formuliert: Es geht um den richtigen Kurs bei der Pandemie-Bekämpfung im Spiegel verfassungsrechtlicher Freiheitsrechte.

Spektrum der Meinungen

Rund um den Globus leben Bürgerinnen und Bürger, die verstanden haben, dass die Pandemie Leben und Gesundheit der Menschen überall auf dem Erdball bedroht. Sie verteidigen strikte Vorbeugungsmaßnahmen wie mehrfache Impfungen, das Tragen von Masken oder Kontaktbeschränkungen, wie sie etwa in Gesetzen zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage geregelt werden. Andere wiederum sind Fürsprecher eines libertären Öffnungskurses. Dazu gehören teilweise auch Pfleger und Pflegerinnen, die sich auf ihr gutes Immunsystem und die unbekanntes Langzeitfolgen berufen und sich nicht impfen lassen wollen. Es gibt aber auch Fanatiker, wissenschaftsfeindliche Querdenker und Corona-Leugner, die die Ablehnung einer Impfung mit kruden Verschwörungsmethoden unterfüttern. Es reicht dann – so Carolin Emcke –, „Lügenpresse“ zu skandieren oder „Corona-Diktatur“ oder wie in Frankreich das notorische „Qui“ (Wer?), das Codewort für jene, die bei der Frage „Wer ist schuld“ immer nur „Juden“ als Antwort geben“ (Emcke, SZ 18./19.12.2021, Nr. 203, S. 6 – Meinung).

Diese Querdenker und ihr rechtsradikaler Kern verkennen, dass Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ein Anschlag auf die Fundamente der Demokratie sind. Ein solidarisches Verhalten, das Bürgerinnen und Bürger auch von anderen erwarten dürfen, tragen sie nicht mit; denn Solidarität gründet sich auf die Erwartung eines gegenseitigen Vertrauens, zu dem der andere bereit ist bzw. bereit sein wird.

Mit ihrer politisch aggressiven Uneinsichtigkeit sind die Querdenker weit davon entfernt, sich an den realen pandemiebedingten Infektions- und Sterberisiken zu orientieren. Sie protestieren zu Zigtausenden ohne Masken und Abstand auf Plätzen und Straßen und berufen sich dabei auf liberale Freiheitsrechte wie die Meinungsäußerungs- und Demonstrationsfreiheit. Sie übersehen dabei, dass die Gewährleistung subjektiver Freiheitsrechte zwar eine Aufgabe des Rechts ist, in Gefahrensituationen es aber der Politik obliegt, kollektive Ziele wie den Gesundheitsschutz zu verwirklichen.

Ziel des staatlichen Gesundheitsschutzes

Weder die Meinungsäußerungs- oder Demonstrationsfreiheit noch der Datenschutz haben stets Vorrang vor anderen Grundrechten. Grundsätzlich geht es um eine Abwägung zwischen konkurrierenden Rechten. So hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss v. 19.12.2021- 1 BvR 1073/20) dem „Äußerungsdatschutz“ bei Beleidigungsdelikten keinen Vorrang eingeräumt. Im konkreten Fall hat das Gericht Plattformanbieter verpflichtet, personenbezogene Daten ihrer Nutzer im Falle von Beleidigungstatbeständen grds. auch zur Rechteverfolgung an die Opfer bzw. die Belei-

digten herauszugeben. Auch hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 19.11.2021 (1 BvR 781/21 u.a.) zum Stellenwert der Gesundheitspolitik geäußert und ausgeführt, dass staatliche Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zulässig sind, wenn sie „dem verfassungsrechtlich legitimen Zweck des Schutzes von Leben und Gesundheit“ dienen. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 11.02.2022 (1 BvR 2649/21) nunmehr auch signalisiert, dass gegen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Der Beschluss gründet auf einer Abwägung der Konsequenzen für das zur Immunisierung verpflichtete Pflegepersonal und denen für Patienten und Heimbewohner. Die Frage, ob auch eine allgemeine Impfpflicht zulässig ist, hat das Gericht damit allerdings nicht beantwortet.

Der Philosoph Jürgen Habermas stellt die weitergehende Frage, ob der demokratische Rechtsstaat Politiken verfolgen darf, „mit denen er vermeidbare Infektions- und Todeszahlen in Kauf nimmt“ (Habermas, Grundrechtsschutz in der pandemischen Ausnahmesituation, *Blätter für deutsche und internationale Politik* X/2021, S. 97-110, hier 97). Ist – anders formuliert – das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein abwägungsresistentes Grundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG)?

Habermas führt aus, dass die in den Freiheitsrechten genannten Grundrechte die Schutzwürdigkeit des Lebens der einzelnen Person voraussetzen, die wiederum eine wesentliche Konsequenz des Schutzes der Menschenwürde ist. Man könne nicht die Würde einer Person schützen wollen und deren Physis versehren lassen (Habermas ebd. S. 100). Diese Zielbestimmung würde „für die Corona-Rechtsprechung auf einen Prima-facie-Vorrang des Rechts auf Leben und Gesundheit vor allen übrigen Grundrechten hinauslaufen“ (Habermas ebd., S. 102). Diese klare Zielbestimmung bedeutet, dass sich in einer rechtlich relevanten Ausnahmesituation wie der Pandemie keine Politiken rechtfertigen lassen, die eine Steigerung von wahrscheinlichen Todesfällen mit sich bringen würden. Die Gesundheitspolitik darf sich daher nicht etwa allein an dem Ziel ausrichten, die Infektionszahlen mit Blick auf die Behandlungskapazitäten zu minimieren.

Eine Verlängerung der für den Zeitraum einer lebensgefährlichen Pandemie zulässigen Maßnahmen über die aktuelle Gefahrensituation hinaus steht nicht mehr zur Debatte. Sollte die Omikron-Variante grundsätzlich nicht mit einer schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung für Menschen verbunden sein, dann sind Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Corona-Maßnahmen im Sinne eines weniger strengen staatlichen Regulierungskurses zu schaffen.

Marie-Theres Tinnfeld